

2.4.7.1.

Richtlinien zum Verfahren bei Finanzierungsgesuchen für Projekte und Kulturinstitutionen zu Händen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)

vom 20. November 2009

Das Plenum der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten, gestützt auf Ziffer III. a der Geschäftsordnung der KBK vom 25. Januar 1999

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln das Vorgehen für die Einreichung von Finanzierungsgesuchen für Projekte und Kulturinstitutionen gemäss Ziffer III. a und b der Geschäftsordnung der KBK, die Prüfung dieser Gesuche sowie das Verfahren im Genehmigungs- oder Ablehnungsfall.

Art. 2 Gesuchseinreichung

¹Gesuche um finanzielle Unterstützung von Projekten oder Institutionen sind bei der zuständigen Regionalkonferenz (oder dem Kanton Tessin) einzureichen. Eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller oder eine kantonale Kulturbeauftragte bzw. ein kantonaler Kulturbeauftragter (ausgenommen Tessin) kann in keinem Fall direkt an die KBK gelangen.

²Die zuständige Regionalkonferenz (respektive der Kanton Tessin) unterzieht das Unterstützungsgesuch einer Vorprüfung und entscheidet nach Massgabe von Artikel 7, ob das Gesuch an den Leitenden Ausschuss der KBK (LA KBK) zur weiteren Behandlung und zum Entscheid weitergeleitet werden soll.

³Die Gesuche müssen mindestens folgende formalen Vorgaben erfüllen:

- a. Postadresse, Mailadresse, Telefonnummer, Angabe Auskunftsperson,
- b. Zusammenfassung Projektbeschrieb (Management Summary) inklusive Nachweis der gesamtschweizerischen Bedeutung (Übersetzung in französisch bzw. deutsch bei Antrag an LA KBK),
- c. ausführlicher Projektbeschrieb in mindestens einer Landessprache (in der Regel nicht mehr als 15 Seiten),
- d. Höhe des ersuchten Beitrages,
- e. Budget (detaillierte Auflistung der geplanten Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen, einschliesslich Eigenleistungen, Nennung des Fehlbetrages),
- f. Finanzierungsplan (Wie soll der Fehlbetrag gedeckt werden? An welche anderen Förderungsstellen und Sponsoren werden ebenfalls Gesuche gestellt? Welche Stellen haben bereits zugesagt?) und
- g. falls für die Entscheidung relevant: Demo-Material.

Art. 3 Übermittlung des Gesuchs an den Leitenden Ausschuss der KBK

¹Beurteilt die zuständige Regionalkonferenz (respektive der Kanton Tessin) die Beitragskriterien gemäss Artikel 7 als erfüllt, leitet sie das Gesuch mit Begründung und Antrag an den LA KBK weiter.

²Der LA KBK prüft das Gesuch. Er kann die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu einem Gespräch einladen.

Art. 4 Entscheid des Leitenden Ausschusses

¹Beschliesst der LA KBK mit der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern, das Gesuch gutzuheissen und den Kantonen die finanzielle Unterstützung des entsprechenden Projekts zu empfehlen, beauftragt er das Sekretariat der KBK mit dem Verfassen eines Empfehlungsentwurfs.

²Beschliesst der LA KBK mit der Stimme von mindestens drei Mitgliedern, das Gesuch abzulehnen und den Kantonen die fi-

nanzielle Unterstützung des entsprechenden Projekts nicht zu empfehlen, informiert er die zuständige Regionalkonferenz. Diese teilt den Entscheid anschliessend den Gesuchstellenden mit. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Art. 5 Konsultation der anderen Regionalkonferenzen

Der LA KBK unterbreitet den Entwurf der Unterstützungsempfehlung gemäss Artikel 4 Absatz 1 den vier Regionalkonferenzen zur Zustimmung.

Art. 6 Schlussentscheid

¹Stimmen dem Empfehlungsentwurf mindestens drei Regionalkonferenzen zu, wird er vom LA KBK als definitiv verabschiedet. Das Sekretariat der KBK übermittelt die Empfehlung allen Kantonen und teilt das Gesuchsergebnis den Gesuchstellenden mit.

²Lehnen den Empfehlungsentwurf mindestens drei Regionalkonferenzen ab, so erklärt der LA KBK das Finanzierungsgesuch als abgelehnt. Das Sekretariat der KBK teilt diesen Entscheid den Kantonen und den Gesuchstellenden mit.

³Stimmen dem Empfehlungsentwurf zwei Regionalkonferenzen zu und zwei lehnen ihn ab, so wird das Finanzierungsgesuch sowie der Empfehlungsentwurf des LA KBK dem Plenum zur Diskussion und zum Entscheid vorgelegt. Die Benachrichtigung der Kantone und der Gesuchstellenden erfolgt entsprechend den Absätzen 1 und 2.

Art. 7 Kriterien zur Prüfung der Gesuche

¹Gesuche um finanzielle Unterstützung von Kulturprojekten und Kulturinstitutionen müssen in jedem Fall mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. gesamtschweizerische Bedeutung (vgl. Geschäftsordnung KBK Aufgaben, lit. a) von Projekt oder Institution,
- b. professionelle Strukturen und Standards,

- c. Umfassen von mindestens zwei Sprachregionen hinsichtlich der Organisation und/oder der Ausstrahlung sowie
- d. die wesentliche finanzielle Unterstützung durch Standortkanton und evtl. Standortgemeinde.

Nicht unterstützt werden die ordentlichen Betriebskosten bundeseigener Betriebe und gewinnorientierte Projekte.

²Gesuche für *Kulturprojekte* werden zusätzlich zu Absatz 1 insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. gesamtschweizerische und/oder internationale Ausstrahlung und Bedeutung,
- b. Einmaligkeit des Anlasses,
- c. künstlerische Qualität,
- d. breit abgestützte Finanzierung durch öffentliche Hand, Stiftungen, Unternehmungen,
- e. finanzielle Angemessenheit,
- f. Nachweis der Absichten und Mittel für eine gesamtschweizerische Kommunikation,
- g. Leistungsausweis der Projektbeteiligten: künstlerische und organisatorische Kompetenz,
- h. Innovationskraft: originelle Idee, eigenständige Präsentationsform, Risikobereitschaft,
- i. Zusammenarbeit: der Vernetzung und Zusammenarbeit wird hohe Bedeutung zugemessen,
- j. Vermittlung ist zentrales Anliegen: will Publikum erreichen, will Zugänge ermöglichen, trägt zur Verständigung zwischen Bevölkerungsgruppen, Generationen, Ethnien bei,
- k. Relevanz: aktuelle Anliegen, künstlerisch und/oder gesellschaftlich bedeutende Fragen, und
- l. Evaluation: gibt genügend Auskunft über Evaluation und Controlling.

³Gesuche für *Kulturinstitutionen* werden zusätzlich zu Absatz 1 insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. sprachregional breit abgestützte Trägerschaft,
- b. kulturpolitische Relevanz der Dienstleistungen,
- c. Mitunterstützung durch Dritte,
- d. langfristige Ausrichtung, hohes Potenzial, und
- e. Einmaligkeit des Angebotes.

Art. 8 Vollzug der Unterstützungsempfehlung

¹Liegt eine Unterstützungsempfehlung gemäss Artikel 6 vor, teilt jeder Kanton dem Sekretariat der KBK mit, ob und wann er eine finanzielle Unterstützung in welcher Höhe leisten will. Das Sekretariat der KBK erstellt eine Liste der beitragsleistenden Kantone und übermittelt diese den Gesuchstellenden (mit Kopie an alle Kantone).

²Die Gesuchstellenden stellen den Kantonen nach Massgabe der Angabe auf der Liste gemäss Absatz 1 Rechnung.

³Die Kantone können sich bei der Festlegung des Unterstützungsbeitrags auf den Verteilschlüssel stützen, welcher das Generalsekretariat der EDK basierend auf den aktuellsten Einwohnerzahlen jährlich erstellt. Dieser Verteilschlüssel kann, sofern nötig, auch andere Elemente (wie z.B. die Anzahl Vorstellungen oder Besuchende) berücksichtigen.

Art. 9 Zeitplan und Fristen

Gesuche um Gewährung finanzieller Unterstützung für Kulturprojekte oder Kulturinstitutionen sind unter Berücksichtigung des folgenden jährlichen Zeitplans einzureichen und zu behandeln:

- a. Überweisung eines Gesuches an den LA KBK durch die zuständige Regionalkonferenz (Art. 3 Abs. 1): jeweils Ende Januar und Ende Juni
- b. Prüfung des Gesuchs durch den LA KBK (Art. 4): Februar oder Juli / August
- c. Überweisung an die Regionalkonferenzen (Art. 5): jeweils Anfang März und Ende August
- d. Antworten der Regionalkonferenzen an das KBK-Sekretariat (Art. 6): jeweils Mitte Mai und Mitte Oktober
- e. Diskussion im Plenum in den verschiedenen vorgesehenen Fällen (Art. 6 Abs. 3): jeweils Ende Juni und Ende November

Art. 10 Geltungsdauer der Unterstützungsempfehlung

Die Unterstützungsempfehlung der KBK ist in jedem Fall auf maximal drei Jahre befristet. Für eine allfällige Verlängerung der Empfehlung müssen die Gesuchstellenden zu gegebener Zeit wiederum den ordentlichen Gesuchsablauf einhalten.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Genf, 20. November 2009

Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)

Der Präsident:
Roland E. Hofer

Die Sekretärin:
Rahel Frey